



Brüssel, den 29. November 2024  
(OR. en)

15755/24

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0294(NLE)

---

TRANS 481  
RELEX 1450

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 15351/24 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde, in Bezug auf die Anerkennung intelligenter Fahrtenschreiber zur Durchsetzung des Abkommens und die Bereitstellung von Zertifizierungsdiensten für intelligente Fahrtenschreiber durch die Europäische Kommission für die Ukraine zu vertreten ist  
– Annahme

#### KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS

- Am 12. November 2024 legte die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde, in Bezug auf die Anerkennung intelligenter Fahrtenschreiber zur Durchsetzung des Abkommens und die Bereitstellung von Zertifizierungsdiensten für intelligente Fahrtenschreiber durch die Europäische Kommission für die Ukraine zu vertreten ist, vor.

2. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union am 29. Juni 2022 gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates<sup>2</sup> unterzeichnet und wird seit diesem Datum vorläufig angewandt. Es wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2022/2435 des Rates<sup>3</sup> geschlossen und trat am 5. Dezember 2022 in Kraft.
3. Das Abkommen wurde durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022 geändert, das von der Union am 20. Juni 2024 nach dem Beschluss (EU) 2024/1876 des Rates<sup>4</sup> unterzeichnet wurde und seit diesem Datum vorläufig angewandt wird.
4. Mit dem vorgesehenen Akt soll die Anerkennung intelligenter Fahrtenschreiber als nützliches Instrument zur besseren Durchsetzung bestimmter Bestimmungen des Abkommens<sup>5</sup> ermöglicht werden, insbesondere damit die zuständigen Behörden kontrollieren können, ob Güterkraftverkehrsunternehmer Beförderungen durchführen, die im Rahmen des Abkommens nicht zugelassen sind, z. B. Dreiländerverkehr oder Kabotage. Der vorgesehene Akt enthält zudem einige Bestimmungen über die Einrichtung des intelligenten Fahrtenschreibersystems, insbesondere darüber, wie die Ukraine in das intelligente Fahrtenschreibersystem der Union integriert werden soll, nachdem die Anerkennung ermöglicht wurde.

## PRÜFUNG AUF GRUPPENEBENE

5. Am 14. November 2024 erörterte die Gruppe „Landverkehr“ den Vorschlag der Kommission. Es wurde der Schluss gezogen, dass der Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen angenommen werden kann.

---

<sup>1</sup> ABl. L 179 vom 6.7.2022, S. 4,

ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2022/1158/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2022/1158/oj).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates vom 27. Juni 2022 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 179 vom 6.7.2022, S. 4).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2022/2435 des Rates vom 5. Dezember 2022 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 5).

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2024/1876 des Rates vom 20. Juni 2024 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022 (ABl. L, 2024/1876, 2.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1876/oj>).

## **FAZIT**

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss des Rates (Dok. 15732/24) und den Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses im Anhang des Beschlusses (Dok. 15732/24 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
  7. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses des Rates in allen Sprachen unterrichtet, und der Beschluss des Rates wird dem Europäischen Parlament übermittelt.
-